

Name der Gesellschaft
Oberschlesische Eisenbahngesellschaft

会社名
オーベルシュレージェン鉄道会社(追加)

認可年月日
1848.09.01.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.252-253.

ファイル名
18480901OEG_ALL.pdf

(Nr. 3031.) Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848., betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 20. Juni 1848 beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 von Uns bestätigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 6,150,000 Thaler festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 4,500,000 Thaler bestimmten Fonds noch um 1,650,000 Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grund-Kapitales der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 1,650,000 Thalern durch Ausgabe von 16,500 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Thaler, nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung ausgefertigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute beschafft werde, und den vorgedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

Fünfter Nachtrag

zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1

Unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag auf
6,150,000 Thaler

festgesetzt, so daß noch ein Betrag von
1,650,000 Thaler,

d. i. Eine Million Sechszmal Hundert Fünfzig Tausend Thaler Preussisch Kurant aufzubringen ist.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 1,650,000 Thaler wird durch Kreirung von 16,500 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Einhundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück, sowie der zufolge Statutennachtrags vom 12. Februar 1847., nachträglich ausgefertigten 8234 Stück Stammaktien. Es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §§. 5. und 11. bis 22. des Gesellschaftsstatuts vom 2. August 1841., sowie der §. 3. sub 1., §§. 7. und 8. sub 1., §§. 9 und 10 des Statutennachtrags vom 11. August 1843. mit Berücksichtigung des über die Form der Aktien in der Generalversammlung vom 12. Mai 1847. gefaßten Beschlusses Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 16,500 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen.